

# ASTA BAFÖG - INFO

## DAMIT DIE QUELLE NICHT FRÜH VERSIEGT

Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung erst nach dem Einreichen eines Leistungsnachweises geleistet, mit dem dem/der Studenten/in bescheinigt wird, die bis zum Ende des jeweils erreichten Semesters üblichen Leistungen erbracht zu haben.

Leider geht das Amt für Ausbildungsförderung davon aus, daß die üblichen den in der Studienordnung vorgesehenen Leistungen entsprechen, wodurch im fünften Semester lediglich der Bruchteil der Studenten und Studentinnen gefördert würde, der bereits nach dem vierten Semester die Zwischenprüfung bzw. das Vordiplom vollständig bestanden hat, wenn nicht die Fachbereiche diesen Begriff anders interpretierten. Nach dem vierten oder fünften Semester machen sie in der Regel nur einen Teil von bestandenen Prüfungen und Scheinen zur Bedingung für die Ausstellung eines positiven Leistungsnachweises und verlangen überwiegend erst nach dem sechsten Semester ein vollständiges Vordiplom. (Einzelheiten über die Regelungen der einzelnen Fachbereiche erfährt man in den Fachschaften und Dekanaten.)



„Tut mir leid, ich kann Ihnen nicht aushelfen, aber kommen Sie wieder vorbei - ich möchte gerne wissen, wie Sie aus dem Schlamassel herausgekommen sind!“

Hat man einmal diesen Leistungsnachweis erbracht, ist die Förderung bis zur Höchsthörförderungsdauer sichergestellt.

Will man dann aber einen Antrag auf Förderung über die Höchsthörförderungsdauer hinaus stellen, erlebt man meist eine böse Überraschung: Wenn das Vordiplom trotz Erbringung eines positiven Leistungsnachweises zum fünften Semester erst später abgeschlossen wurde, werden selbst nach dem Gesetz eigentlich anerkennbare Gründe, die sich auf den Zeitraum des Vordiploms

beziehen, nicht mehr berücksichtigt! Es kann sogar passieren, daß andersherum der spätere Abschluß des Vordiploms als ursächlicher Grund für die Verzögerung des Studiums aufgefaßt wird und so ein Antrag abgelehnt wird, obwohl weitere anerkennbare Gründe vorliegen.

Die einzige Möglichkeit, sich diesem Dilemma zu entziehen, besteht darin, bereits bei Antragstellung auf Weiterförderung für das fünfte Semester eine spätere Vorlage des Leistungsnachweises zu beantragen. Liegt also einer der folgenden Gründe für den späteren Abschluß des Vordiploms bzw. der Zwischenprüfung vor, so stellt diesen formlosen Antrag.

- Anerkennbare Gründe:
- Krankheit oder Schwangerschaft
  - während der Ausbildung eintretende Behinderung
  - Ableistung von Grundwehr- oder Zivildienst

- erstmaliges Nichtbestehen der Zwischenprüfung (auch teilweise), es müssen aber alle Prüfungen versucht worden sein
- gewähltes Mitglied der Fachschaft, des Studentenparlaments, des Konvents, des Studentenwerksvorstandes oder Heimsprechertätigkeit in einem Studentenheim des Studentenwerks
- besondere persönliche Gründe (z.B. Sprachschwierigkeiten von Ausländern)

Versucht also nicht, mit aller Gewalt den Leistungsnachweis zu erzwingen, oder ihn, sobald das Bafög-Amt ihn anfordert, zu erbringen. Denn wenn Ihr ihn erst ein Semester später vorlegen müßt, ist damit bereits ein Grund für eine Weiterförderung über die Höchstförderungsdauer hinaus anerkannt.

Schließlich ist noch wichtig zu wissen, daß Nachweise als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt gelten, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und die darin ausgewiesenen Leistungen im letzten Semester erbracht wurden. Man kann also ohne Probleme alle Prüfungsergebnisse abwarten!

Für weitere Fragen zum Bafög gibt's dienstags von 13.30 - 16.30 Uhr im Zimmer 54 der Mensa Lichtwiese die

# ASTA BAFÖG - BERATUNG